

- hilfsweise, sollte die Sache nicht an das Gericht zurückverwiesen werden, den von der Rechtsmittelführerin im Verfahren erster Instanz gestellten Anträgen stattzugeben;
- jedenfalls der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Unrichtige rechtliche Annahmen, fehlerhafte Begründung, unrichtige Anwendung der einschlägigen Vorschriften, fehlerhafte Ermittlung (Art. 230 Abs. 5 EG, Art. 249 EG und 254 EG in Verbindung mit Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten).

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelný Sąd Administracyjny (Republik Polen), eingereicht am 28. November 2008 — Telekomunikacja Polska S.A., Warschau/Präsident des Urząd Komunikacji Elektronicznej

(Rechtssache C-522/08)

(2009/C 69/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelný Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Telekomunikacja Polska S.A.

Beklagter: Präsident des Urząd Komunikacji Elektronicznej

Vorlagefragen

1. Erlaubt das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten die Einführung eines Verbots für alle Unternehmen, die Telekommunikationsdienste erbringen, den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Diensten vom Erwerb eines anderen Dienstes abhängig zu machen (gekoppelter Verkauf); insbesondere: Geht eine derartige Maßnahme nicht über dasjenige hinaus, was zur Erreichung der Ziele der Richtlinien des Telekommunikationspakets (Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung⁽¹⁾, Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste⁽²⁾, Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste⁽³⁾ sowie Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten⁽⁴⁾) erforderlich ist?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist die nationale Regulierungsbehörde im Licht des Gemeinschaftsrechts dafür zuständig, die Beachtung des in Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes (Prawo telekomunikacyjne) vom 16. Juli 2004 (Dz. U. 2004, Nr. 171, Position 1800 mit Änderungen) festgelegten Verbots zu überwachen?

⁽¹⁾ ABl. L 108, vom 24.4.2002, S. 7-20.

⁽²⁾ ABl. L 108, vom 24.4.2002, S. 21-32.

⁽³⁾ ABl. L 108, vom 24.4.2002, S. 33-50.

⁽⁴⁾ ABl. L 108, vom 24.4.2002, S. 51-77.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 4. Dezember 2008 — Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG gegen „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH

(Rechtssache C-540/08)

(2009/C 69/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG

Beklagte: „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH

Vorlagefragen

1. Stehen Art 3 Abs 1 und Art 5 Abs 5 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG, 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)⁽¹⁾ oder andere Bestimmungen dieser Richtlinie einer nationalen Regelung, wonach das Ankündigen, Anbieten oder Gewähren von unentgeltlichen Zugaben zu periodischen Druckschriften sowie das Ankündigen von unentgeltlichen Zugaben zu anderen Waren oder Dienstleistungen abgesehen von abschließend genannten Ausnahmen unzulässig ist, ohne dass im Einzelfall der irreführende, aggressive oder sonst unlautere Charakter dieser Geschäftspraxis geprüft werden müsste, auch dann entgegen, wenn diese Regelung nicht nur dem Verbraucherschutz, sondern auch anderen Zwecken dient, die nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden, etwa der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt oder dem Schutz schwächerer Mitbewerber?